

**Satzung
der Gemeinde Schonungen über die Erhaltung der historischen Ortsmitte
von Mainberg
(Erhaltungssatzung)**

vom 14.02.2023 (Amtl.Mitteilungsbl. Nr. 9 v. 10.03.2023)

Die Gemeinde Schonungen erlässt auf Grundlage des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, § 172 Baugesetzbuch (BauGB) und des

- Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes und Vorbereitenden Untersuchungen Gemeinde Schonungen, Ortsteil Mainberg nach § 141 BauGB, September 2021 und
- Kommunalen Denkmalkonzeptes, Gemeinde Schonungen, Ortsteil Mainberg, September 2021

als vorbereitende Planungen nachfolgende

Erhaltungssatzung

§ 1 Erhaltung baulicher Anlagen, Genehmigungspflicht

(1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die historische Ortsmitte von Mainberg. Die genaue Abgrenzung ist aus dem Lageplan ersichtlich.

(2) Ziel ist der Erhalt der städtebaulichen Eigenart, der Struktur und des Ortsbildes von Mainberg nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

(3) Vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind innere Umbauten und Änderungen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlagen nicht verändern, soweit es sich nicht um ein Baudenkmal handelt.

(4) Gem. § 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB darf bei Rückbau, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, historischer oder künstlerischer Bedeutung ist.

(5) Gem. § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB darf bei der Errichtung baulicher Anlagen die Genehmigung nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Gem. § 173 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird die Genehmigung durch die Gemeinde Schonungen erteilt.

(2) Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Schonungen erteilt (§ 173 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

(3) Ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich, wird die Genehmigung durch das Landratsamt Schweinfurt, Untere Denkmalschutzbehörde (Genehmigungsbehörde) erteilt.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung ohne Genehmigung eine bauliche Anlage ändert oder zurückbaut, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schonungen, den 10.03.2023

Stefan Rottmann
1. Bürgermeister

Geltungsbereich Erhaltungssatzung:

